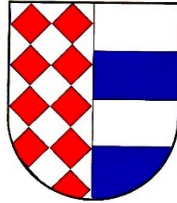


Beschlussvorlage

Nr. 047/4/2024 vom 10.01.2024

für die

Gemeinde Löptin



Auskünfte zu dieser Vorlage erteilt im
Amt Preetz-Land **Herr Fetting**
Telefon: 04342/8866-123

Strategieteam, Az.:

Öffentlich: ja nein

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Strategieausschuss Löptin		
Gemeindevertretung Löptin		

Neufassung der Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Geschäftsordnung der Gemeinde Löptin wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die zurzeit geltende Geschäftsordnung der Gemeinde stammt aus 1999 und ist in Teilen veraltet. Insbesondere durch die Einführung der digitalen Sitzungseinladung ist eine Änderung oder Neufassung erforderlich. Die Verwaltung schlägt eine Neufassung vor, da an vielen Paragraphen des Entwurfes Anpassungen an die aktuelle Rechtslage vorgenommen wurden.

Auf Regelungen zur Durchführung von Sitzungen in Fällen höherer Gewalt wurde vorerst verzichtet, da sich die Gemeinde erst Gedanken machen muss, ob und wenn ja, wie sie die rechtlichen Vorgaben umsetzen will. Beispielhaft sei hier genannt:

- Festlegung, ob Sitzungen als Ganzes als Videokonferenz oder als Hybridsitzung zulässig sein sollen.
- Einsetzung geeigneter technischer Hilfsmittel, die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten überträgt.
- Durchführung der Einwohnerfragezeit mit Vorschlägen und Anregungen.
- Zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung übers Internet.
- Sicherstellung, dass technischen Anforderungen und datenschutzrechtliche Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschl. Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.
- Technische Betreuung der Hilfsmittel.

Zu beachten: § 35 a GO

- Videokonferenzsitzungen sind nur in Fällen höherer Gewalt zulässig!
- Nur notwendige Sitzungen sind als Videokonferenz zulässig
(daraus folgt, dass nur notwendige (dringende) Tagesordnungspunkte behandelt werden dürfen!).